

## **Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

**zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates  
– Drucksache 11/2344 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile**

#### **A. Problem**

Im Rahmen der bestehenden Rechtslage ist es in den Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone nicht möglich, nationalsozialistische Unrechtsurteile aufzuheben, deren zugrundeliegende Tat vor dem 30. Januar 1933 begangen wurde.

#### **B. Lösung**

In den Ländern Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein wird die Möglichkeit der Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile entsprechend erweitert.

**Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.**

#### **C. Alternativen**

Im Ausschuß wurde die Möglichkeit, ein Gesetz mit bundesweiter Geltung zu schaffen, erörtert und mehrheitlich abgelehnt.

#### **D. Kosten**

Keine

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 11/2344 — unverändert anzu-  
nehmen.

Bonn, den 14. März 1990

**Der Rechtsausschuß**

<b>Helmrich</b>	<b>Marschewski</b>	<b>Dr. de With</b>
Vorsitzender	Berichterstatter	

## Bericht der Abgeordneten Marschewski und Dr. de With

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf des Bundesrates zur Beseitigung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in seiner 85. Sitzung vom 16. Juni 1988 zur Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seinen Sitzungen vom 8. November 1989, 6. Dezember 1989, 24. Januar 1990, 7. Februar 1990 und 14. Februar 1990 beraten (58., 63., 67., 68. und 69. Sitzung). Er empfiehlt einstimmig seine unveränderte Annahme.
2. Der Deutsche Bundestag hat sich bereits mehrfach mit der Problematik von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen und deren Aufhebung beschäftigt. So hat er am 25. Januar 1985 auf Empfehlung des Rechtsausschusses (Drucksache 10/2368) einstimmig beschlossen:
  - Der Deutsche Bundestag stellt fest, daß die als „Volksgerichtshof“ bezeichnete Institution kein Gericht im rechtsstaatlichen Sinne, sondern ein Terrorinstrument der Durchsetzung der nationalsozialistischen Willkürherrschaft war.
  - Den Entscheidungen des „Volksgerichtshofs“ kommt deshalb nach Überzeugung des Deutschen Bundestages keine Rechtswirkung zu.
  - Aus diesem Grund sind die Entscheidungen durch die Ländergesetzgebung der ersten Nachkriegsjahre sowie durch damaliges Besatzungsrecht ausdrücklich kraft Gesetzes oder durch gerichtliches Verfahren auf Antrag aufgehoben worden.
  - Den Opfern und ihren Familien bezeugt der Deutsche Bundestag Achtung und Mitgefühl. Mit ihrem Widerstand gegen das Naziregime haben sie ein bleibendes Beispiel gesetzt.
3. Der nun vorliegende, auf einen Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg zurückgehende Gesetzentwurf des Bundesrates erweitert die Möglichkeit der Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile in Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein. In diesen Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone ermöglichte ursprünglich die Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit vom 3. Juni 1947 (VOBl. für die Britische Zone 1947, S. 68) die Aufhebung von solchen nationalsozialistischen Unrechtsurteilen, bei denen die zugrundeliegende Straftat zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 begangen worden war. Urteile über vor dem 30. Januar 1933 liegende Sachverhalte unterfielen der Aufhebungsmöglichkeit nicht.

Am Beispiel der Urteile des Sondergerichts Altona zum „Altonaer Blutsonntag“ vom 17. Juli 1932 zeigte sich in Hamburg das Bedürfnis, auch Unrechtsurteile über vor dem 30. Januar 1933 lie-

gende Sachverhalte der Überprüfung und Rehabilitation unterziehen zu können. Dem wird im vorliegenden Gesetzentwurf dadurch Rechnung getragen, daß die zeitliche Beschränkung auf Sachverhalte nach dem 30. Januar 1933 aufgehoben wird. In § 1 des Gesetzentwurfes werden die formellen und materiellen Voraussetzungen der Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen im einzelnen geregelt; § 2 beschränkt die Anwendbarkeit örtlich auf die Länder der ehemaligen Britischen Besatzungszone und sachlich auf die Fälle, in denen nicht bereits eine Entscheidung aufgrund der Verordnung von 1947 wegen einer Tat nach dem 30. Januar 1933 ergangen ist.

Im übrigen verweist die Begründung des Gesetzentwurfes darauf, daß die Verordnung von 1947 im Zuge der Bereinigung des Bundesrechts durch das Gesetz über den Abschluß der Sammlung des Bundesrechts vom 23. Dezember 1968 aufgehoben worden ist. In den anderen Bundesländern der ehemaligen Amerikanischen und Französischen Besatzungszone sind die entsprechenden rechtlichen Grundlagen ausdrücklich aufrechterhalten worden. Der Entwurf geht vor diesem Hintergrund davon aus, es müsse in den Ländern der ehemaligen Britischen Besatzungszone überhaupt wieder eine rechtliche Grundlage für die Aufhebung von nationalsozialistischen Unrechtsurteilen geschaffen werden. Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme in diesem Zusammenhang ausgeführt, die Rechtsgrundlage für die justizielle Rehabilitation sei mit der Aufhebung der Verordnung von 1947 nicht entfallen. Nicht in die bereinigte Sammlung des Bundesrechts aufgenommene Vorschriften blieben auf bereits entstandene Rechtsverhältnisse anwendbar, so daß auch nach der Rechtsbereinigung noch Urteile, die vom Anwendungsbereich der Verordnung von 1947 erfaßt waren, unter den darin genannten Voraussetzungen aufgehoben werden können.

4. Im Rechtsausschuß wurde das Anliegen des Gesetzentwurfes, die Möglichkeiten der Aufhebung nationalsozialistischer Unrechtsurteile zu verbessern, von allen Fraktionen einhellig begrüßt. Intensiv erörtert wurde die Frage, ob es nicht wünschenswert sei, eine bundesweit geltende Regelung zu erhalten und die lokale Begrenzung auf die Länder der ehemaligen Britischen Besatzungszone aufzuheben. Von dieser Überlegung ausgehend bat der Ausschuß den Bundesminister der Justiz um eine Formulierungshilfe für ein bundesweit geltendes, etwaige künftige Zweifelsfälle einbeziehendes Gesetz. Der Bundesminister der Justiz legte dem Ausschuß daraufhin den folgenden Gesetzentwurf vor:

noch Bericht

## „Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege

### § 1

Eine in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 ergangene verurteilende strafgerichtliche Entscheidung ist auf Antrag aufzuheben, soweit

1. die Entscheidung aus politischen oder rassischen Gründen ergangen ist; dies gilt insbesondere, wenn die zugrundeliegenden Zuwiderhandlungen aus Gegnerschaft zum Nationalsozialismus oder, um sich oder andere der Verfolgung durch den Nationalsozialismus zu entziehen, begangen worden sind; oder
2. die Entscheidung auf Vorschriften beruht, die die Festigung des Nationalsozialismus oder die Durchsetzung nationalsozialistischen Gedankenguts bezweckt haben; dies gilt insbesondere, wenn die der Entscheidung zugrundeliegenden Vorschriften oder das Verfahren sich nicht an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientieren.

### § 2

Antragsberechtigt sind der Verurteilte, im Falle seines Todes ein Angehöriger, und die Staatsanwaltschaft.

### § 3

(1) Über den Antrag entscheidet die Strafkammer des Landgerichts durch Beschluß. Der Beschluß unterliegt der sofortigen Beschwerde.

(2) Der Beschluß ergeht nach Aktenlage ohne mündliche Verhandlung. Das Gericht kann einzelne Beweiserhebungen oder eine mündliche Verhandlung anordnen.

(3) Die Vorschriften der Strafprozeßordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Erscheint es nach Lage des Falles zweifelhaft, ob die Voraussetzungen für eine Aufhebung nach § 1 vorliegen, so ist die dem Verurteilten günstigere Auslegung zugrunde zu legen.

### § 4

(1) Zuständig ist das Landgericht, in dessen Bezirk das Gericht, dessen Entscheidung aufgehoben werden soll, seinen Sitz hatte.

(2) Hatte das Gericht seinen Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist die Strafkammer des Landgerichts zuständig, in dessen Bezirk der An-

tragsteller seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Hat der Antragsteller seinen Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so wird das zuständige Landgericht durch den Bundesgerichtshof bestimmt.

### § 5

Weitergehende Vorschriften, die zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassen wurden, bleiben unberührt.

### § 6

(1) § 1 findet keine Anwendung, soweit eine rechtskräftige Entscheidung nach den zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften ergangen ist.

(2) Soweit ein Antrag auf Aufhebung einer Entscheidung nach den zur Wiedergutmachung oder Beseitigung nationalsozialistischen Unrechts in der Strafrechtspflege erlassenen Vorschriften zurückgewiesen worden ist, weil die Tat vor dem 30. Januar 1933 begangen worden war, steht die Rechtskraft dieser Entscheidung der Zulässigkeit eines neuen Antrags nicht entgegen.

### § 7

Wird eine Entscheidung nach § 1 aufgehoben, so ist die Eintragung im Bundeszentralregister zu entfernen.

### § 8

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

### § 9

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.“

Die Fraktion der SPD machte sich diesen Gesetzentwurf zu eigen und beantragte, ihn dem Deutschen Bundestag zur Annahme zu empfehlen. Der Antrag

wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen abgelehnt. Zur Begründung führten die Koalitionsfraktionen aus, in Gesprächen mit den Bundesländern sei deutlich geworden, daß die vorhandenen rechtlichen Grundlagen ausreichen, um auch alle zukünftigen Fälle zweifelsfrei zu erfassen. Erforderlich sei jedenfalls nur der vorliegende, für die Länder der ehemaligen Britischen Besatzungszone geltende Gesetzentwurf des Bundesrates, der auf dieser Grundlage einstimmig angenommen wurde.

Bonn, den 14. März 1990

**Marschewski**      **Dr. de With**

Berichterstatter





